

Amtliche Bekanntmachung Nr. 131/2015

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**zwischen
dem Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat, zukünftig Kreis genannt
und
dem Kreisfeuerwehrverband Steinburg,
vertreten durch den Vorsitzenden, zukünftig Verband genannt**

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis überträgt nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) die Durchführung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge) und Nr. 4 (Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen) BrSchG genannten Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Verband.
- (2) Der Kreis überträgt nach § 13 Abs. 4 Satz 2 BrSchG die Durchführung der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG genannten Aufgabe (Löschzug-Gefahrgut (LZ-G)) nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Verband.
- (3) Der Kreis beauftragt den Verband mit der Aufstellung einer Technischen Einsatzleitung (TEL) und einer Feuerwehrebereitschaft (FwBer).

§ 2 Durchführung der übertragenen Aufgaben

- (1) Auftrag, Gliederung, Ausstattung und Stärke der Einheiten nach § 1 Abs. 2 und 3 werden in der Anlage 1 (LZ-G), der Anlage 2 (TEL), der Anlage 3 (FwBer) sowie in der Anlage 4 (Fahrzeugpool) festgelegt.
- (2) Der Verband ist im Rahmen der Aufgabenübertragung für die Einhaltung von Richtlinien und Bestimmungen (Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, Prüfvorschriften, DIN-Normen usw.) eigenverantwortlich zuständig.

§ 3 Ausstattung

Der Verband erhält im Rahmen der vom Kreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die zur Auftrags Erfüllung nach § 1 erforderlichen Sachmittel.

§ 4 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes gelten sinngemäß die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein. Der Kreis und der Verband sind sich darüber einig, dass die Haushaltssatzung des Verbandes in die Produkte „Kreisfeuerwehrverband“, „Überörtliche Ausbildung“, „Technik“, „KatS-Einheiten“ sowie „Raumvermietung/kostenpflichtige Kurse“ gegliedert wird, um Kosten und Finanzierung transparent zu machen und die Verwendung der Kreiszuschüsse offen zu legen.
- (2) Der Verband übermittelt dem Kreis seinen Jahresabschluss bis spätestens 30.04. des Folgejahres.

- (3) Der Verband hat dem Kreis jederzeit auf Anforderung sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreisaufgaben stehen. Die Beauftragten und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises haben das Recht, jederzeit eine örtliche Prüfung durchzuführen, in der Regel nach rechtzeitiger Terminabsprache.

§ 5 Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 stellt der Kreis dem Verband die FTZ für die Geltungsdauer und im Rahmen dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung. Die FTZ wird in der Liegenschaft Elmshorner Straße 48 in Münsterdorf sowie im Gebäudeteil A der Liegenschaft Elmshorner Straße 48a in Münsterdorf untergebracht. Die FTZ dient der Unterbringung der Technik, der Gebäude und Einrichtungen für die überörtliche Ausbildung, der Gebäude und Einrichtungen für die kreiseigenen Feuerwehreinheiten nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie der Räumlichkeiten für die Tätigkeiten des Verbandes in eigenen Angelegenheiten.
- (2) Organisationseinheiten des Kreises können die Räume und Einrichtungen der Kreisfeuerwehrzentrale Steinburg kostenfrei nutzen, sofern nicht Gründe des Verbandes dem entgegen stehen. Bei Nutzung lt. Satz 1 und anderer als in § 1 genannten Katastrophenschutzeinheiten ist dem Verband der durch die Nutzung nach Satz 1 und 2 entstandene Aufwand zu ersetzen.
- (3) Der Kreis ist in den Liegenschaften Elmshorner Straße 48 und 48a in Münsterdorf zuständig für:
- a) Bauunterhaltung
 - b) Grundstückspflege einschl. Winterdienst, sowie
 - c) Verkehrssicherungspflicht

Notwendige Maßnahmen der Bauunterhaltung werden bei einer im halbjährlichen Turnus stattfindenden gemeinsamen Baubegehung der Vertragsparteien protokolliert. Dabei soll ein Zeitplan für die Ausführung der Maßnahmen festgelegt werden. Streitigkeiten über notwendige Baumaßnahmen sollen anlässlich dieser Baubegehungen einvernehmlich geregelt werden. Die Rechte des Verbandes zur Selbstvorname und zur Zurückhaltung von Leistungen (§§ 536a, 273 BGB) werden nur dann ausgeübt, wenn eine gütliche Einigung anlässlich der Baubegehung scheitert oder die Durchführung der Maßnahme unaufschiebbar i.S.d. § 536a Abs. 2 N. 2 BGB ist.

Im Rahmen der Bauunterhaltung gewährleistet der Kreis die Funktionsfähigkeit der dem Verband überlassenen Liegenschaften, soweit dies für die Ausführung der dem Verband nach diesem Vertrag und den in Bezug genommenen Anlagen notwendig ist. Das beinhaltet auch die Pflicht, die Liegenschaften so zu unterhalten, dass sie dem jeweils allgemein anerkannten Stand der Technik, insbesondere berufsgenossenschaftlichen Regeln, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und DIN- bzw. VDI-Normen, entsprechen. Über diese sparsame und zweckmäßige Grundausstattung hinausgehende Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen stehen im Ermessen des Kreises und unter Haushaltsvorbehalt.

- (4) Der Verband ist zuständig für:
- a) Unterstützung bei der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
 - b) Durchführung sog. „kleiner Instandhaltungsreparaturen“ entsprechend § 28 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung
 - c) Raumpflege
- (5) Bauliche Veränderungen dürfen nur in Übereinstimmung beider Vertragspartner vorgenommen werden.

- (6) Der Verband übt im Namen des Kreises das Hausrecht aus und erlässt im Einvernehmen mit dem Kreis eine Hausordnung für die FTZ.

§ 6 Personal

- (1) Der Verband stellt als Arbeitgeber das zur Erfüllung der zur Durchführung übertragenen Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages erforderliche Verwaltungs- und technische Personal aufgrund der vom Kreis genehmigten Haushaltssatzung des Verbandes ein. Er erhält hierfür die erforderlichen Mittel. Die Einstufung des Personals hat nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) zu erfolgen. Änderungen der Tätigkeiten und Aufgabenbereiche der beim Verband Beschäftigten, die tarifliche Änderungen nach sich ziehen können, dürfen nur im Benehmen beider Vertragspartner vorgenommen werden.
- (2) Die Zahlbarmachung der Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen gemäß Entsch-RichtlF, EntschVO und VV Entschädigungsrichtlinie KatS obliegt dem Verband.

§ 7 Finanzierung der übertragenen Aufgaben

- (1) Der Kreis gewährt dem Verband für die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages einen Kreiszuschuss. Dieser ist so zu bemessen, dass er sämtliche Kosten des Betriebs der übertragenen Aufgaben nach § 1 abdeckt, soweit die Kosten nicht durch Kostenerstattungen von den Städten, Ämtern und Gemeinden, Mittel aus der Feuerschutzsteuer oder Zuschüssen von Bund und Land gedeckt werden. Die Höhe des Zuschusses beschließt der Kreistag. Ein im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellter Überschuss bzw. Fehlbetrag wird mit dem im darauffolgenden Quartal zu zahlenden Zuschuss verrechnet.
- (2) Der Kreis erlässt eine Gebührensatzung für:
- a) die Leistungen der Technik
 - b) Einsätze der Einheiten nach §1 Abs. 2 und 3
- (3) Der Verband übernimmt namens und im Auftrage des Kreises die Festsetzung der Gebühren sowie die Fertigung und den Versand der Gebührenbescheide gem. Abs. 2 a). Die Vereinnahmung dieser Gebühren sowie die Überwachung des Zahlungsverkehrs (Mahnwesen/Vollstreckung) erfolgen durch den Kreis.
- (4) Der Verband kann Einkünfte durch Angebote, die über den übertragenen Aufgabenbereich nach § 1 Abs. 1 hinausgehen und nicht Bestandteil der Gebührensatzung nach Abs. (2) sind, aber Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten dienen, oder durch Vermietung von Räumlichkeiten erzielen. Von den daraus erzielten Einkünften sind nach Abzug des damit verbundenen Aufwandes 50 % an den Kreis abzuführen. Im Benehmen mit dem Kreis erlässt der Verband hierfür eine Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (5) Der Kreis überweist jeweils zum 10. des ersten Monats im Quartal ein Viertel der nach der genehmigten Haushaltssatzung des Verbandes kalkulierten Zuweisung.
- (6) Der Verband lässt sich Auslagen (z.B. Material, Verpflegung von Lehrgangsteilnehmern) von den entsendenden Stellen direkt erstatten.

§ 8 Schlichtungsverfahren

- (1) Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich in einem paritätisch aus Vertretern des Kreises und des Verbandes besetzten Schlichtungsgremium durch Verhandlungen zu lösen.

- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, lassen sich die Parteien einen Schlichter von der Handelskammer Hamburg vorschlagen, der das weitere Verfahren durchführt. Die Kosten des Schlichters zahlen beide Parteien je zur Hälfte.
- (3) Erst wenn der Schlichter die Schlichtung für gescheitert erklärt, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 9 Schriftform, Zuständigkeiten, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Zuständigkeiten für den Kreis vorgesehen sind, nimmt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person diese Aufgaben wahr.
- (3) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam ist, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieser Vertrag ersetzt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens vollständig den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11.07.2001 in der zzt. gültigen Fassung mit allen seinen dazu ergangenen Nebenabreden.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Er wird zunächst auf 3 Jahre geschlossen und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages sind beide Vertragspartner dann berechtigt, wenn einer der Vertragspartner seinen von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (4) Die Teilkündigung einzelner Beauftragungen gem. der Anlagen 1 - 4 zu diesem Vertrag (§ 2 Abs. 1) ist jederzeit mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der vorliegende Rahmenvertrag und die nicht gekündigten Anlagen behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit.
- (5) Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kreis verpflichtet, das beim Verband beschäftigte und in der genehmigten Haushaltsatzung des Verbandes aufgeführte Personal in entsprechender Anwendung des § 613a Abs. 1 bis 4 und 6 BGB zu übernehmen, soweit der oder die Betreffende zum Zeitpunkt der Vertragskündigung mit dem überwiegenden Stellenanteil im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Kreisaufgaben tätig gewesen ist. Dasselbe gilt entsprechend, wenn und soweit eine Teilkündigung einzelner Aufgaben nach Abs. 3 erfolgt.

Itzehoe, den 15.10.2015

Münsterdorf, den 15.10.2015

gez. Unterschrift (Siegel)

gez. Unterschrift

Torsten Wendt
Landrat

Frank Raether
Kreisbrandmeister

Löschzug-Gefahrgut (LZ-G)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren in Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen LZ-G aufzustellen und zu unterhalten. Die ordnungsgemäße Abwicklung von Einsätzen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern erfordert in der Regel das Zusammenwirken der unterschiedlichsten Kräfte. Neben den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden werden sowohl die örtlich zuständigen Feuerwehren als auch Nachbarfeuerwehren im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe sowie der LZ-G des Kreises eingesetzt. Grundlage für die Gliederung und Ausrüstung des LZ-G bildet der Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Oktober 2010 – IV 333 – 166.674.1 – (LZ-G Erlass). Taktische Regeln sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 – Einheiten im ABC-Einsatz (FwDV 500) festgelegt.

Aufträge LZ-G

1. Der „LZ-G“ unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:
 - a. Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
 - b. kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Strahlung,
 - c. bei Unfällen mit schädlichen Organismen,
 - d. bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren.
2. Fachberatung für Feuerwehren, Organisationen und Behörden im Zusammenhang mit CBRN-Gefahren (chemische, biologische, radiologische, nukleare)
3. Aufstellen und Führen von Strahlenspürtrupps unter Einbeziehung einer Lokalen Messzentrale (LMZ) für die Kreise Pinneberg und Steinburg und Einrichtung sowie Betrieb einer Probensammelstelle ¹⁾
4. Betreiben einer Gemeinsamen Lokalen Messzentrale (G-LMZ) für die Kreise Pinneberg und Steinburg, mit der Fähigkeit, die durch den LZ-G übermittelten Messergebnisse aufzunehmen, zu bewerten und an die notwendigen Stellen weiterzuleiten. ¹⁾
5. Mitwirkung bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Notfallstation
6. Einsatz bei der Tierseuchenbekämpfung, und zwar Aufstellung und Betrieb einer Fahrzeugdesinfektionsschleuse sowie den Transport der weiteren eingelagerten Schleusen
7. Dekontamination Verletzter/Betroffener als zeitgerecht einsetzbare Einheit mit der Kapazität für einen Behandlungsplatz 50 (BHP 50) ²⁾
8. Vorhaltung einer Detektionsmöglichkeit für biologische Agenzien ²⁾
9. Unterstützung des Rettungsdienstes bei Infektionen der Stufe 3 ¹⁾
10. Mitwirkung beim überörtlichen Katastrophenschutz Einsatz anderer Feuerwehreinheiten des Verbandes
11. Stellung eines S32 für den TEL-Stab und den FüStab des Kreises in dreifacher Besetzung
12. Ölbekämpfung auf Gewässern zweiter Ordnung
13. Mitwirkung in der Logistikgruppe des Verbandes

Bei den Aufgaben nach Ziffer 1 führt der LZ-G entsprechend dem LZ-G Erlass folgende Maßnahmen durch:

- Retten,
- Erkunden,
- Durchführen von Messungen,
- Verminderung des Kontaminationsrisikos durch behelfsmäßige Dekontamination.

Hierdurch schafft er die Voraussetzungen für erforderliche Folgemaßnahmen. Zudem führt er den Löscheinsatz bzw. die technische Hilfe im Gefahrenbereich durch.

¹⁾ Kooperationen mit Nachbarkreisen

2) angedachte Kooperationen mit Nachbarkreisen

Einsatzfähigkeit

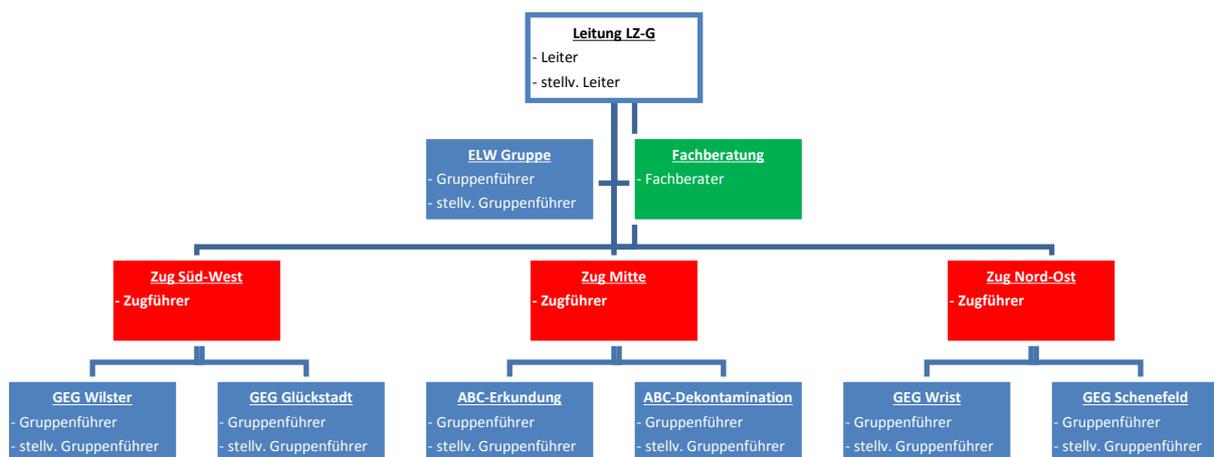
1. Für Einsätze nach § 6 BrSchG beträgt die Eingreiffzeit des LZ-G innerhalb des Kreisgebiets maximal 40 Minuten.
2. Bei Anforderung des LZ-G für andere Aufgaben ist die Abmarschbereitschaft von 32 Einsatzkräften innerhalb von
 - 45 Minuten bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
 - 4 Stunden bei überregionalen Einsätzensicherzustellen.
3. Bei einem längeren Einsatz ist eine zweifache Besetzung der unter Ziffer 2 genannten Stärke innerhalb von
 - 6 Stunden bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
 - 12 Stunden bei überregionalen Einsätzenbereitzustellen.

Für überregionale Einsätze legt der Verband eine Standardeinsatzregel (SER) fest.

Einsatzstärke, Einsatzfahrzeuge und Ausstattung

Die Einsatzstärke gemäß LZ-G Erlass umfasst mindestens 48 Einsatzkräfte, diese müssen in zweifacher Besetzung vorhanden sein, insgesamt ist eine Mindesteinsatzstärke von 96 Einsatzkräften vorzuhalten. Die Einsatzkräfte des LZ-G sollen die Anforderungen an Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 erfüllen.

Im Kreis Steinburg gliedert sich der LZ-G organisatorisch in drei Züge mit einer angegliederten Führungsgruppe. Aufgrund der übertragenen Aufgaben wird eine Gesamtstärke von 112 Einsatzkräften benötigt.



- 1 Kommandowagen (Pool KdoW – siehe Anlage 4)
- 1 Probensammelkraftfahrzeug (KdoW/ProSaKw) (bei Erstattung durch Kraftwerksbetreiber)
- 1 Einsatzleitwagen 1 (ELW1)
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)
- 1 Gerätewagen Logistik (GW-L)
- 2 Wechselladerfahrzeuge (WLF) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz (AB A/S)
- 1 Abrollbehälter Dekontamination Einsatzkräfte (AB DekonE)
- 1 Abrollbehälter Mulde hoch (AB Mulde) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Abrollbehälter Dekontamination Verletzter (AB DekonV) – kreisübergreifend
- 3 Reaktor-Erkundungs-Truppkraftwagen (ReaktorErTrKW/GW-Mess)
- 1 Mittleres Löschfahrzeug (MLF)
- 1 Feuerwehranhänger Pulver (FwA-P 250)

Vom Bund sind für verschiedene Aufgabengebiete überlassen:

- 1 ABC-Erkunder
- 1 Dekontaminations-LKW Personen (Dekon P)

Auf die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Bundes hat der Kreis keinen direkten Einfluss.

Die erforderliche Einsatzkleidung der Einsatzkräfte (persönliche Schutzausrüstung und Einsatzschutzkleidung sowie spezielle Ausstattung) wird durch den Kreis zur Verfügung gestellt.

Technische Einsatzleitung (TEL)

Die TEL ist ein Führungsmittel der Gefahren- und Katastrophenabwehrleitung. Die TEL dient außerhalb des Katastrophenfalles als Führungsunterstützungseinheit für den örtlichen Einsatzleiter bei Großschadenslagen und Sondereinsätzen, bei denen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz (FwDV 100) eine Führungsgruppe für die Einsatzleitung erforderlich ist oder als selbständige Einsatzleitung oder Bestandteil der Katastrophenabwehrleitung eingesetzt wird.

Der Aufbau der TEL ergibt sich aus der bundeseinheitlichen Dienstvorschrift (DV) 100 (Führung und Leitung im Einsatz) und der dazu ergänzend eingeführten Führungsorganisation zur Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen in SH. Diese traten mit dem Erlass 166.431.15 des Innenministeriums SH am 1.11.2003 in Kraft.

Die TEL des Kreises wird als mobile Einheit eingesetzt.

Aufträge TEL

1. Die Aufgaben der TEL ergeben sich aus den jeweils gültigen DVen und Erlassen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, gliedert sich die TEL in eine LuK-Einheit und Stabsbereiche
2. Selbständiges Führen von bis zu 5 Einsatzstellen / -abschnitten mit entsprechender nachgeordneter Führungsstruktur
3. Aufstellung einer mobilen Unterstützungsgruppe mit den Fähigkeiten
 - a) sich ortsfest einzurichten
 - b) Fernmeldeverbindungen herzustellen,
 - c) Lageerkundung und Lagedarstellung zu erarbeiten
 - d) andere Aufgabenträger zu beraten
4. Aufbau einer mobilen Pressestelle mit den Fähigkeiten
 - a) Verarbeitung von Informationen
 - b) Weitergabe von Informationen an die zu benachrichtigenden Stellen
 - c) Organisieren und Durchführen von Pressebetreuung
 - d) Bild- und Videodokumentation
5. Durchführen von Erkundungs- und Lotsenfahrten
6. Gestellung des Personals für den Führungsstab des Kreises in der Stabsfunktion Sachbereich Brandschutz (S31) und die Koordinierungsgruppe besondere Aufbauorganisation (KGBAO) in der KRLS West nach Berufung des Kreises.

Einsatzfähigkeit

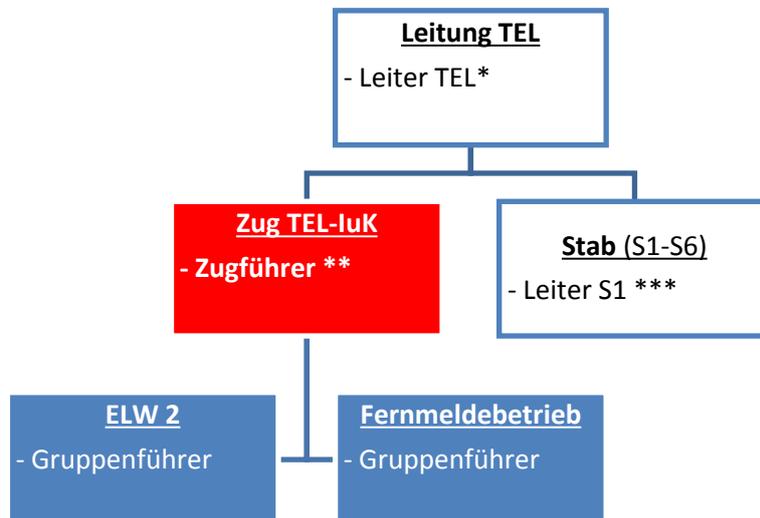
Bei Anforderung der TEL ist die Abmarschbereitschaft innerhalb von

- 45 Minuten bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
- 4 Stunden bei überregionalen Einsätzen
sicherzustellen.
- Bei einem längeren Einsatz ist eine Doppelbesetzung der TEL innerhalb von 6 Stunden bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
- 12 Stunden bei überregionalen Einsätzen
bereitzustellen.

Für überregionale Einsätze legt der Verband eine Standardeinsatzregel (SER) fest.

Einsatzstärke, Einsatzfahrzeuge und Ausstattung

Die Einsatzstärke umfasst in der einfachen Besetzung 21 Einsatzkräfte, zuzüglich einer Einsatzkraft S31 im FüStab des Kreises und einer Einsatzkraft in der KGBAO. Es sollte eine zweifache, möglichst dreifache Besetzung vorgesehen werden. Die maximale Gesamtstärke beträgt 64 Einsatzkräfte. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 58 Einsatzkräfte TEL, 3 Einsatzkräfte S31 FüStab Kreis, 3 Einsatzkräfte KGBAO.



*Leiter TEL nur in Einfachbesetzung

**Zugführer TEL-luK Doppelfunktion GF Fernmeldebetriebsgruppe.

***Leiter S1 Doppelfunktion mit S1.

- 1 Kommandowagen / PKW (KdoW) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Einsatzleitwagen 2 (ELW2)
- 1 Gerätewagen - luK (GW-luK)
- 1 Mannschaftstransportfahrzeug luK MTF - (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Mehrzweckfahrzeug Stab (das Fahrzeug wird neben dem Transport von Personal als mobile Pressestelle mit entsprechender Ausstattung genutzt)
- 1 Krad

Die Fahrzeuge und Geräte der TEL sind zentral in der FTZ untergebracht.

Die erforderliche Einsatzkleidung der Einsatzkräfte (persönliche Schutzausrüstung und Einsatzschutzkleidung sowie spezielle Ausstattung) wird durch den Kreis zur Verfügung gestellt.

Feuerwehrbereitschaft (FwBer)

Die FwBer ist eine Katastrophenschutzeinheit des Kreises. Sie kann neben dem Einsatz bei Katastrophen auch bei allgemeinen Großschadenslagen als Geräte- und Personalreserve eingesetzt werden. Die FwBer wird im Kreisgebiet und überregional eingesetzt.

Aufträge FwBer

1. Unterstützung bei der Brandbekämpfung durch Wasserförderung über lange Wegstrecken
2. Unterstützung bei Hochwasserlagen durch:
 - a. Deichsicherungsmaßnahmen
 - b. Einrichtung einer Sandsackabfüllstelle
 - c. Einsatz der Hochleistungspumpe
3. Mitwirkung beim überörtlichen Katastrophenschutz Einsatz anderer Feuerwehreinheiten des Verbandes
4. Der FwBer kann im Einvernehmen zwischen Kreis und Verband Sonderaufgaben übertragen werden

Einsatzfähigkeit

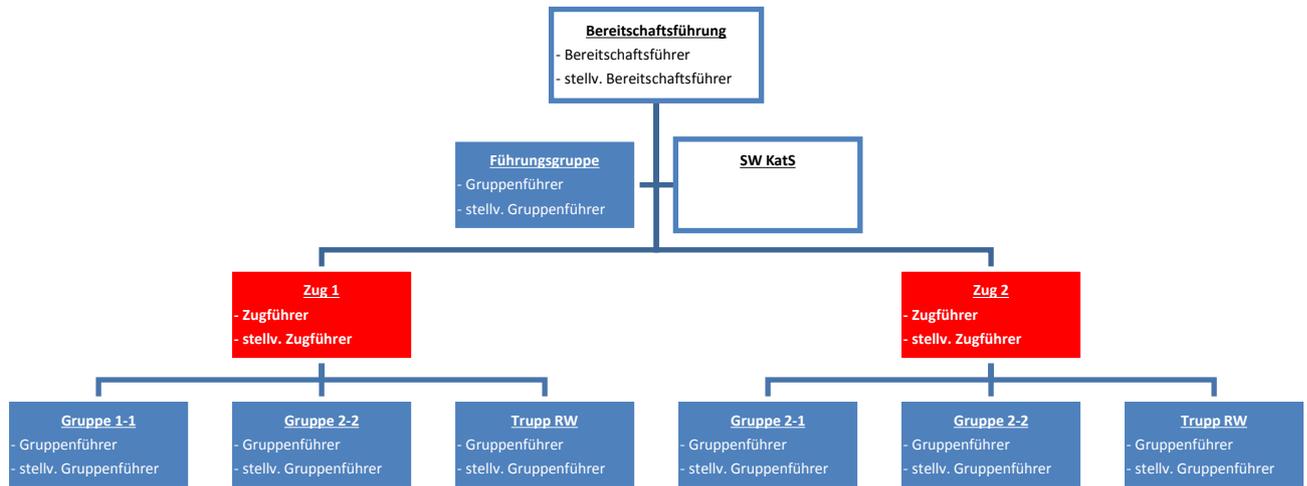
1. Bei Anforderung der FwBer ist die Abmarschbereitschaft von 2 Zügen (gemäß FwDV 3) der FwBer innerhalb von
 - 60 Minuten bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
 - 4 Stunden bei überregionalen Einsätzensicherzustellen.
2. Bei einem längeren Einsatz sind 2 Züge der FwBer in Doppelbesetzung innerhalb von
 - 6 Stunden bei Einsätzen innerhalb des Kreisgebiets
 - 12 Stunden bei überregionalen Einsätzenbereitzustellen. Hierfür kann auf kommunale Einsatzkräfte zurückgegriffen werden.
3. Beim Einsatz der Hochleistungspumpe ist das Bedienpersonal für den Schichtbetrieb sicherzustellen.
4. Beim Einsatz der Sandsackfüllmaschine sind der Transport und das Bedienpersonal für den Schichtbetrieb sicherzustellen.

Für überregionale Einsätze legt der Verband eine Standardeinsatzregel (SER) fest.

Einsatzstärke, Einsatzfahrzeuge und Ausstattung

Die FwBer gliedert sich in eine Bereitschaftsführung, eine Führungsgruppe sowie zwei Züge nach FwDV 3, ergänzt um je einen selbstständigen Trupp (kommunale Rüstwagen).

Die Einsatzstärke umfasst in der einfachen Besetzung 48 Einsatzkräfte. Es werden in zweifacher Besetzung bis zu 96 Einsatzkräfte vorgehalten. Die FwBer kann bei Bedarf um kommunale Züge ergänzt werden.



- 1 Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)
- 3 Löschgruppenfahrzeug 16 TS (LF 16 TS) – Bund/Land
- 1 Löschgruppenfahrzeug 16 TS (LF 16 TS) – Bund/Kommune
- 1 Feuerwehrranhänger mit Hochleistungspumpe – Land
- 1 Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 1 Abrollbehälter Mulde flach (AB Mulde) – (Pool – siehe Anlage 4)
- 2 Rüstwagen 1 (RW 1) – Bund/Kommune

Auf die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Landes und der Kommunen (ehemals Bundesfahrzeuge) hat der Kreis keinen direkten Einfluss hinsichtlich einer Neubeschaffung.

Folgendes ergänzendes Gerät wird der FwBer zur Verfügung gestellt:

- Sandsackabfüllmaschine

Die erforderliche Einsatzkleidung der Einsatzkräfte (persönliche Schutzausrüstung und Einsatzschutzkleidung, sowie spezielle Ausstattung) wird durch den Kreis zur Verfügung gestellt. Zudem wird ein Kleiderpool mit einfacher Schutzkleidung für überregionale Einsätze vorgehalten. Dieser Kleiderpool dient auch zur Ausstattung kommunaler Ergänzungskräfte.

Fahrzeugpool

Der Kreis stellt den Einheiten LZ-G, TEL und FwBer Einsatzfahrzeuge zur Verfügung.

Die unten genannten Fahrzeuge bilden zusammen mit den beim Kreis und dem Verband zur Verfügung stehenden Fahrzeugen einen Fahrzeugpool. Dies bedeutet, dass die Einheiten diese Fahrzeuge untereinander einheitenübergreifend nutzen können.

Die Fahrzeuge des Fahrzeugpools sind in zwei Kategorien unterteilt:

A – Fahrzeuge, die nur mit eingewiesenem Bedienpersonal der entsendenden Einheit genutzt werden können.

B – Fahrzeuge, die ohne Bedienpersonal der entsendenden Einheit genutzt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge nur in Abstimmung mit der Einheitsführung der entsendenden Einheit, beziehungsweise Fahrzeuge des Kreises oder des Verbandes in Abstimmung mit der Verwaltung genutzt werden dürfen.

Bei der Nutzung der Fahrzeuge ist folgende Priorität zu beachten:

1. Einsatz
2. Ausbildung
3. Allg. Dienstfahrten

Folgende Fahrzeuge stehen im Rahmen des Fahrzeugpools zur Verfügung:

<u>Kreis</u>	<u>Kategorie:</u>
1 Kommandowagen (KdoW)	B
<u>Verband:</u>	
1 Kommandowagen (Kdow)	B
1 Mannschaftstransportfahrzeug Kreisausbildung (MTF)	B
1 Mannschaftstransportfahrzeug Jugendfeuerwehr (MTF)	B
1 Feuerwehranhänger (FwA)	B
<u>LZ-G:</u>	
1 Kommandowagen	B
1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	B
2 Wechselladerfahrzeuge (WLF)	A
1 Abrollbehälter Mulde hoch (AB Mulde)	B
<u>TEL:</u>	
1 Kommandowagen	B
1 Mannschaftstransportfahrzeug IuK (MTF)	B
<u>FwBer:</u>	
1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	B
1 Abrollbehälter Mulde flach (AB Mulde)	B